

# Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen

## Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Zweckbestimmung.....   | 2  |
| 2. Überlassung .....  | 2  |
| 3. Benutzungszeiten.....  | 3  |
| 4. Widerruf der Genehmigung .....   | 4  |
| 5. Zulässige Benutzung der Halle, Bühne und Festwiese vor der TuF.....              | 5  |
| 6. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes .....                             | 6  |
| 7. Flucht- und Rettungswege .....   | 6  |
| 8. Alkohol- und Rauchverbot.....  | 6  |
| 9. Ordnungsvorschriften .....   | 6  |
| 10. Besondere Pflichten der Nutzer .....  | 7  |
| 11. Hausrecht .....   | 8  |
| 12. Haftung.....  | 9  |
| 13. Verstoß gegen die Benutzungsordnung.....  | 9  |
| 14. Inkrafttreten .....   | 9  |
| 15. Anlage.....   | 10 |
| <b>Anlage 1 Hausordnung: 1. Reinigung.....</b>                                      | 10 |
| 2. Abfall .....   | 10 |
| 3. Bestuhlung.....  | 11 |
| 4. Foyer und Toiletten im Bereich des Foyers .....                                  | 11 |
| 5. Garderobenständer .....  | 11 |
| 6. Vorhandene technische Ausstattung .....  | 11 |
| 7. Hallenboden .....  | 12 |
| 8. Schutzboden.....   | 12 |
| 9. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen .....                                 | 12 |
| 10. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen ..... | 13 |
| 11. Versicherung.....   | 13 |
| 12. Übergabe der Halle und Hausmeisterbetreuung.....                                | 13 |
| <b>Anlage 2: .....</b>  | 15 |
| Besondere Sicherheitshinweise.....  | 15 |

## **1. Zweckbestimmung**

- 1.1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ehningen. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie den Ehninger Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Nutzung überlassen werden. Gewerbeausübungen (unternehmerische Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht) sind nicht gestattet. Die Turn- und Festhalle ist als Versammlungsstätte zugelassen. Daher gelten die Regelungen der VStättVO.
- 1.2. Die Turn- und Festhalle steht tagsüber vorrangig für den Schulsport und im Übrigen vorrangig den Ehninger Sporttreibenden Vereinen im Übungsbetrieb zur Verfügung. Die genehmigten Nutzungen sind einzusehen im elektronischen Belegungskalender/EhBeKa.
- 1.3. Die darüberhinausgehende Nutzungsüberlassung der Turn- und Festhalle für die Durchführung von Veranstaltungen und dergleichen, regelt die Gemeinde Ehningen privatrechtlich durch Mietverträge samt Anhängen. Dies gilt auch für einmalige sportliche oder sonstige Zwecke von Ehninger Vereinen und Organisationen. Veranstaltungen der Gemeinde Ehningen, der örtlichen Schule haben bei der Vergabe von Terminen jedenfalls Vorrang.
- 1.4. Für die Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt sind.

## **2. Überlassung**

- 2.1. Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Turn- und Festhalle besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Liegenschaften in den Ferien, an gesetzlichen Feiertagen, an schulfreien Tagen an Brückentagen und bei gemeindeeigenen Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) geschlossen zu halten. Nutzer, die Nutzungszeiten für die Turn- und Festhalle beantragen, sind zu Auskünften über die Anzahl und Größe ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen sowie des genauen Nutzungszwecks verpflichtet. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden. Finden Nutzungen nicht statt, bedarf es einer Information an die Hausmeister/Liegenschaftsverwaltung und Einzelstornierung im elektronischen Belegungsplan/EhBeKa direkt.

*Es werden folgende Arten der Überlassung unterschieden:*

## **2.2. Regelbelegung (Übungsbetrieb/Trainingsbetrieb Mo – Fr) 07:00 – 22:00 Uhr**

- 2.2.1. Als Regelbelegung gelten die Nutzungen für den Schulsport (vorrangig) und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine und Organisationen.
- 2.2.2. Für Regelbelegungen im jährlichen Belegungsplan sind die Ehninger Vereine und Organisationen eigenverantwortlich zuständig. Der Belegungsplan ist aktuell und korrekt zu halten. Änderungs- bzw. Belegungswünsche sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.
- 2.2.3. Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtungen auf einen Jahreszeitraum von Januar bis Dezember – außer für den Schulbetrieb. Darüber hinaus verlängert sich dieser stillschweigend bis zur Kündigung oder Ablauf einer Befristung.

## **2.3. Veranstaltungsbelegung**

- 2.3.1. Die Turn- und Festhalle kann den Ehninger Vereinen und Organisationen für sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen überlassen werden.
- 2.3.2. Veranstaltungen der Gemeinde Ehningen und der örtlichen Schule haben bei der Vergabe von Terminen Vorrang. Hier ist zu beachten, dass der Schulsport unter der Woche von den Veranstaltungen nicht beeinflusst wird und Reservierungen von Mo – Fr erst nach dem Schulbetrieb eingestellt werden.

Aufbauzeitfenster für Ehninger Vereine und Organisationen

– davon ausgenommen Gemeinde- und Schulveranstaltungen:

**Veranstaltungen – wenn - unter der Woche oder am Freitag:**

Aufbau möglich frühestens nach Schulbetrieb oder ab 13:15 Uhr

**Veranstaltungen mit Beginn am Samstag und/oder Sonntag:**

Aufbau erst ab Samstag mit Öffnung der Halle

## **3. Benutzungszeiten**

### **3.1. Nutzung Hallenzeiten von Montag bis Freitag / 07:00 – 22:00 Uhr:**

Von Montag bis Freitag steht die Turn- und Festhalle vorrangig dem Schulsport und dem laufenden Übungsbetrieb z. d. oben genannten Zeiten zur Verfügung. Spätestens um 22:30 Uhr haben alle Nutzer den gesamten Halleninnenbereich mit ihren Nebenräumen sowie die Außensportanlagen zu verlassen. Ein Aufhalten außerhalb vom genehmigten Übungsbetrieb ist - in der Turn- und Festhalle

und in allen anderen Nebenräumen - nicht gestattet. Zugang zur Turn- und Festhalle und seinen Nebenräumen – nur während der Dienstzeiten der Hausmeister und außerhalb der Ferienzeiten und nach Absprache.

3.2. Nutzung an Wochenenden und an Feiertagen:

An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Turn- und Festhalle für den laufenden Trainingsbetrieb der Vereine und Organisationen grundsätzlich geschlossen.

Bei Veranstaltungen muss die Turn- und Festhalle mit ihren Nebenräumen und Außenbereichen von den Besuchern bis spätestens 01:00 Uhr verlassen werden. Der Veranstalter kann nach Ende der Veranstaltung mit dem Abbau/Reinigung beginnen, dies ist im Vertrag mit anzugeben. Bis spätestens 02:00 Uhr ist die komplette Liegenschaft abzuschließen und zu verlassen.

3.3. Nutzung in den Ferien (Schulferien und bewegliche Ferientage):

Die Turn- und Festhalle mit all Ihren Nebenräumen ist grundsätzlich während der gesamten sonstigen Schulferien geschlossen. Keine Nutzung oder Sondergenehmigung mit Beginn der Weihnachtsferien.

3.4. Davon ausgenommen und schriftlich gesondert bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen:

*(Anmeldefrist so früh wie möglich – jedoch mind. 6 Wochen - vor geplanter Veranstaltung auf Anfrage und mit Vertrag)*

- Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms von der Gemeindeverwaltung/Hauptamt (in den letzten 3 Wochen der Sommer-Schulferien)

3.5. Um die mit der Öffnung der Hallen außerhalb der Regelnutzungszeit verbundenen Kosten (Personal-, Reinigungs-, Strom- und Heizkosten) zu minimieren, kann die Gemeinde geeignete organisatorische Maßnahmen treffen (z. B. eingeschränkte Nutzung der Kabinen mit den sanitären Räumen). Ferner kann die Gemeindeverwaltung auch die bereits zugesagte Nutzung der Turn- und Festhalle oder Sportanlagen aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung etc.) ganz oder teilweise einschränken oder absagen, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

## **4. Widerruf der Genehmigung**

4.1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung fordern, wenn:

- ...die Benutzung der Räume und Anlagen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,

- ...der Nutzer die Nutzung anders gestaltet, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstößt oder besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
- ...nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

In den genannten Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, die Gemeinde Ehningen hat den Eintritt des zum Widerruf oder Räumung berechtigenden Grundes zu vertreten.

Wird die genehmigte Nutzung von weniger als 5 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Schulsport.

- 4.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei längerfristiger Nichtnutzung (also Blockierungen von Zeitfenstern ohne regelmäßige Nutzung) die Genehmigung zu widerrufen und zu stornieren.

## **5. Zulässige Benutzung der Halle, Bühne und Festwiese vor der TuF**

- 5.1. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Vereinsmitglieder und Helfer) wird auf 970 Personen festgelegt. Besucher dürfen sich nicht auf der Bühne, im Küchenbereich, im Foyer, im Eingangsbereich sowie in den Sanitär- oder Nebenräumen aufhalten.
- 5.2. Die Bühne steht ausschließlich Ehninger Vereinen und Organisationen für kulturelle bzw. gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Mögliche Ausnahmen, z.B. Präsentationen oder Darbietungen im Rahmen einer Veranstaltung, können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Das Tanzen des Publikums im Rahmen einer Veranstaltung ist auf der Bühne nicht gestattet. Die Bühne darf ausschließlich von Vertretern des Veranstalters, seinen Mitarbeitern und am Programm Mitwirkenden betreten werden. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist nicht zulässig
- 5.3. Die Festwiese vor der Turn- und Festhalle kann mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingeschränkt genutzt werden (z.B. Aufstellen eines Festzeltes, Biertischgarnituren). Der geplante Verwendungszweck ist detailliert bei der Gemeindeverwaltung im Vertrag anzugeben. Die Festwiese darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.4. Bei Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle können die Vereine die Großküche unter Einhaltung der von der Gemeinde festgelegten Bedingungen mitnutzen. Dies ist im Vertrag mitanzugeben. Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter (s. Anlage 1 der Hausordnung, Punkt 1.2.)
- 5.5. Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die nicht regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt durch den Hausmeister. Darüber hinaus kann der Schließdienst auch durch unterwiesene Personen erfolgen. Die Schließmittel können beim diensthabenden Hausmeister abgeholt und wieder abgegeben werden.

## **6. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- 6.1. Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
- 6.2. Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.3. Unabhängig davon sind alle ersichtlichen Mängel unverzüglich der Betreiberin bzw. Ihren Beauftragten mitzuteilen.

## **7. Flucht- und Rettungswege**

- 7.1. Die Flucht- und Rettungswege – insbesondere im Bereich des Foyers und Eingangsbereich – müssen zu jeder Zeit frei bleiben.

## **8. Alkohol- und Rauchverbot**

- 8.1. Konsum von Alkohol ist im gesamten Halleninnenbereich und in allen Nebenräumen nicht zulässig – außer bei genehmigter Veranstaltung.
- 8.2. Rauchverbot im gesamten Innenbereich und Rauchen im unmittelbaren Eingangsbereich nur an gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

## **9. Ordnungsvorschriften**

Es ist nicht gestattet:

- 9.1. Hunde oder andere Tiere in die Turn- und Festhalle mit all den Nebenräumen zu bringen (Ausnahmen: Blinden- oder Assistenzhunde)
- 9.2. Speisen und Getränke in die zur sportlichen Nutzung vorgesehenen Räume mitzubringen (Ausnahme: nichtalkoholische Getränke in unzerbrechlichen Behältnissen)
- 9.3. Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der zur Sportausübung bestimmten Räume mit Straßenschuhen (auch Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden) und Fußballstiefeln untersagt. Zulässig sind nur Sportschuhe mit abriebfester, nicht färbender Sohle.
- 9.4. Das Deponieren von Straßenschuhen, Bekleidung und Sporttaschen ist für die Dauer des Sportbetriebs auch in den Geräteräumen der Turn- und Festhalle zulässig.
- 9.5. Minderjährige Nutzer dürfen die Sporträume nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.

- 9.6. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Zur Schonung des Bodens dürfen die Geräte an den jeweiligen Stellplatz nur gefahren oder getragen werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen nur unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung gestattet.
- 9.7. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 9.8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Eigentümer nicht meldet, lagert der Hausmeister die Fundsachen für maximal ein Jahr. Danach werden nicht abgeholte Fundsachen gespendet oder entsorgt. Geldbörsen, Ausweise und elektr. Geräte werden nach einer Woche dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben. Ein Verwahrungsvertrag oder sonst eine besondere Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- 9.9. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

## **10. Besondere Pflichten der Nutzer**

- 10.1. Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- 10.2. Die Festlegungen zur Reinigung und zur Beseitigung von Abfällen regelt die Hausordnung.
- 10.3. Die Beleuchtungs- und Beschallungsanlage sowie der Bühnenvorhang dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum und zum Technikraum auf der Bühne ist nur diesen Personen gestattet.
- 10.4. Die Bedienung der sonstigen technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden
- 10.5. Elektrisch betriebene Geräte benötigen einen aktuellen Prüfnachweis (z.B. Aufkleber) gemäß DGUV V3 bzw. V4.
- 10.6. Eingebraachte Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen oder Organisationen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in stets widerruflicher Weise in der gesamten Turn- und Festhalle mit all Ihren Nebenräumen, Kabinen oder sonstigen Räumen untergebracht werden.
- 10.7. Der Veranstalter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden und die Veranstaltungsbesucher zu Ruhe und Ordnung, insbesondere auf den Freiflächen und bei Verlassen der Halle und der Parkplätze anzuhalten.

- 10.8. Die Tür im Foyer muss bei Veranstaltungen vollständig geöffnet sein und wird bei Saalöffnung vom Hausmeister oder einer hierzu unterwiesenen berechtigten Person gegen das Verschließen gesichert.
- 10.9. Sofern bei einer Veranstaltung Getränke oder Speisen verzehrt werden, ist der Schutzboden für die Veranstaltung auszulegen und danach wieder aufzurollen.
- 10.10. Terminabsprache mit dem Hausmeister 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn – mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn muss zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Hausmeister eine Begehung stattfinden. Das Begehungsprotokoll mit dem Hausmeister und der eingereichte Mietvertrag mit seinen Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- 10.11. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit insbesondere in den Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und der Küche zu achten.
- 10.12. Bei Veranstaltungen gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Das Aufstellen und der Abbau des genehmigten und vereinbarten Bestuhlungsplanes erfolgen grundsätzlich durch den Veranstalter.
- 10.13. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Antrag auf Nutzungsüberlassung angegebenen und festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt ist und eingehalten wird und die gemieteten Räume zur vereinbarten Zeit geräumt und verlassen werden. Der beauftragte und unterwiesene Veranstaltungsleiter hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung/Liegenschaften umgehend mitzuteilen.

## **11. Hausrecht**

- 11.1. Das Hausrecht obliegt grundsätzlich der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.
- 11.2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
- 11.3. Das Hausrecht wird für die Dauer der Nutzungszeiten auf den verantwortlichen Lehrer, Trainer, Übungsleiter oder Veranstalter übertragen. Die Rechte des Eigentümers, inklusive auch des Hausrechts, bleiben hiervon unberührt.
- 11.4. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt (insbesondere, aber nicht nur bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung), einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer

Vereinsgruppe oder eines Vereines entscheidet die Gemeindeverwaltung. Mannschaften oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

## **12. Haftung**

12.1. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Nutzer, dessen Beauftragte, Teilnehmer an den sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden.

12.2. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V.

12.3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist.

12.4. Die Gemeinde Ehningen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Außenbereich des gesamten Grundstücks und beinhaltet den Diebstahl bzw. die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art.

## **13. Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

13.1. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes verpflichtet.

13.2. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

13.3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom September 2016 außer Kraft.

## 15. Anlage

### Anlage 1 Hausordnung:

#### 1. Reinigung

Die Reinigung erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben:

##### 1.1. Im Übungsbetrieb

- Der Trainer/Lehrer ist dafür verantwortlich, dass die Kabinen in besenreinem, ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden, sodass diese im normalen Umfang von der Reinigungsfirma gereinigt werden.

##### 1.2. Im Veranstaltungsbetrieb

- Halle/Bühne/Umkleidekabinen: besenrein durch den Veranstalter, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen
- Teeküche: gründliche Reinigung durch den Veranstalter
- Großküche: besenrein durch den Veranstalter. Die Reinigung der Küche erfolgt durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Reinigungsfirma. **Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis** und wird dem Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- Toiletten/Duschen/Umkleide: besenreine Übergabe durch den Veranstalter
- WC-Anlagen im Bereich des Foyers: müssen in Abhängigkeit der Besucherzahl gebucht werden und wird dem Veranstalter zur Verfügung gestellt. **Die Abrechnung erfolgt pauschal** und wird dem Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- Tische: die Reinigung erfolgt durch den Veranstalter. Auf den Tischen dürfen keine Rückstände von der Veranstaltung vorhanden sein.
- Stühle: Sitz- und Rückenpolster mit Handfeger abkehren, bei größeren Verschmutzungen halten Sie bitte Rücksprache mit dem Hausmeister
- Wird die Reinigung nicht oder unzureichend durchgeführt, wird diese von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

#### 2. Abfall

- Die Beseitigung der Abfälle obliegt beim Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung. Die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Böblingen sind einzuhalten. Wiederverwertbare Stoffe (z. B. Altglas, Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen.
- Die Abfalleimer des Außengeländes der Turn- und Festhalle werden vom Hausmeister spätestens am Tag nach der Veranstaltung kontrolliert. Für den Fall, dass sich nachweislich Abfall der Veranstaltung darin befindet (z. B. Dekorationsmaterial, Speisekarten u.a.) hat der Veranstalter nachträglich die Kosten für Aufwand und der Entsorgung zu tragen.

- Sollte der Gemeindeverwaltung Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

### **3. Bestuhlung**

- Im Stuhllager der Turn- und Festhalle stehen 750 Stühle und 84 Tische zur Verfügung. Es dürfen nur diese Stühle lt. Bestuhlungsplan verwendet werden. Fremde Stuhlarten sind nicht zulässig.
- Das Aufstellen und der Abbau des genehmigten und vereinbarten Bestuhlungsplanes erfolgen grundsätzlich durch den Veranstalter.
- Die Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Der Verleih durch den Veranstalter an andere Nutzer wird nicht gestattet.
- Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der jeweilige Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen.

### **4. Foyer und Toiletten im Bereich des Foyers**

- Die Nutzung des Foyers zum Zwecke der Bewirtschaftung oder als zusätzlicher Veranstaltungsraum ist aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Foyer ist Zugangsbereich zur Turn- und Festhalle und als Fluchtweg ausgewiesen. Das Foyer ist nicht alleine zu buchen.
- Die Nutzung der Toiletten im Bereich des Foyers ist bei öffentlichen Veranstaltungen obligatorisch. Die Reinigung erfolgt durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Reinigungsfirma. Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der WC-Anlagen eine **Reinigungsgebühr pauschal pro Veranstaltungstag von 100,- Euro**.
- WC-Anlagen im Bereich des Foyers: Veranstalter haben die Nutzung vom Jugendtreff zu dulden

### **5. Garderobenständer**

- Garderobenständer werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Dies ist im Vertrag anzugeben.

### **6. Vorhandene technische Ausstattung**

- Ton- und Lichttechnik (Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage)  
*Es ist untersagt, ohne Fachkunde an der Technik und an den elektrischen Anlagen tätig zu werden.  
Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist durch den Veranstalter selbständig zu beauftragen  
Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist auch dafür verantwortlich, technische Veränderungen an der Haustechnik, wieder in den techn. Urzustand zu versetzen.*
- Rednerpult, Servierwagen (2x Stück), Podeste (1x2m)
- Leinwand, Mikrophon, Beamer/Datenprojektor (im Vertrag anzugeben, Nutzung nach Einweisung)
- Flügel (im Vertrag anzugeben, Nutzung durch ausgebildete und eingewiesene Personen)

## 7. Hallenboden

- Um auf dem Hallenboden Punktbelastungen und somit Druckstellen zu vermeiden, ist eine max. Belastung von 500 kg/qm zulässig, sofern es sich um eine statische Last handelt (Gegenstand steht an Ort und Stelle). Wird die Last transportiert (= rollende Last), darf die Last pro Rad 150 kg nicht überschreiten. Sofern der Gegenstand schwerer ist als 600 kg, muss der Hallenboden sowohl bei Transport als auch Aufstellen mit Holzdielen ausgelegt werden, damit die Verteilung der Last auf eine größere Grundfläche gewährleistet ist. Die Halle darf nicht mit Gabelstaplern oder Arbeitshilfen mit einem Gewicht über 600 kg befahren werden.

## 8. Schutzboden

- Bei Veranstaltungen, bei denen Besucher die Halle mit Straßenschuhen betreten bzw. Getränke oder Speisen verzehrt werden, ist der Schutzboden für die Veranstaltung auszulegen und danach wieder aufzurollen. Dies gilt auch, wenn die Bewirtschaftung in den Nebenräumen der Turn- und Festhalle oder im Freien stattfindet. Einzelfallentscheidungen sind nach Rücksprache mit den Hausmeistern möglich.
- Diese Tätigkeit ist ausschließlich vom Veranstalter abzuwickeln, der Hausmeister steht – außer für Fragen – hierfür nicht zur Verfügung. Aufwendungen, die dem Hausmeister entstehen, wenn die Nutzer den Schutzboden nicht sachgemäß verlegen, werden dem Nutzer entsprechend dem geltenden Bauhofstundensatz in Rechnung gestellt.
- Eine evtl. Nassreinigung des Schutzbodens erfolgt bei entsprechender Verschmutzung durch den Hausmeister, nachdem die Veranstaltungsfläche geräumt und besenrein übergeben wurde. Erst nach der erforderlichen Trocknungszeit von ca. einer Stunde kann der Boden vom Veranstalter wieder aufgerollt werden. Dies ist im Veranstaltungsablauf zeitlich zu berücksichtigen.
- Das Verlegen und Wiederaufnehmen des Bodens erfolgt mittels eines speziellen Auf- und Abrollgerätes.  
Hier ist ausreichend Zeit einzuplanen:  

|                   |           |     |            |   |          |
|-------------------|-----------|-----|------------|---|----------|
| <b>Ausrollen:</b> | Bedienung | von | mindestens | 3 | Personen |
| <b>Aufrollen:</b> | Bedienung | von | mindestens | 6 | Personen |

Dies ist vom Veranstalter selbständig zu leisten.
- Jegliche sportlichen Betätigungen bei ausgelegtem Schutzboden sind nicht gestattet. Dies hat Sicherheitsrelevante Gründe.

## 9. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen

- Durch die Nutzung eingetretene Beschädigungen sowie Mängel in den Räumen, ihrer technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

- Eventuelle Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Halle, ihrer Nebenräume und an den Außenanlagen, welche nachweislich durch den Veranstalter oder seine Besucher verursacht wurden, werden vom Hausmeister der Gemeindeverwaltung gemeldet, welche die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung veranlasst. Für die Kosten hat der Veranstalter aufzukommen.
- Nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Ehningen können die Reparaturen/Ersatzbeschaffungen unter folgenden Voraussetzungen auch durch den Veranstalter veranlasst werden:
  - vollständige Erledigung innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung,
  - fachmännische Ausführung durch einen niedergelassenen Handwerksbetrieb oder gleichwertige Eigenleistung,
  - gleichwertige Ersatzbeschaffung in Optik und Funktionsfähigkeit.

#### **10. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen**

- Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters und des Veranstalters.
- Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

#### **11. Versicherung**

- Der Veranstalter/Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter/Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die aktuelle Prämienzahlung nachzuweisen.
- Bei Nutzungen, bei denen Teilnehmer, Besucher oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein könnten, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, außerdem eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

#### **12. Übergabe der Halle und Hausmeisterbetreuung**

- Spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung findet unter Anwesenheit des Hausmeisters, eines vom Verein benannten, unterwiesenen und ortskundigen Veranstaltungsleiters und – falls vor Ort – eines unterwiesenen und ortskundigen Vertreters der Brandschutzwache eine Begehung und Übergabe der Turn- und Festhalle statt. Dabei wird die Bestuhlung kontrolliert, alle Räume besichtigt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort in einem Protokoll festgehalten und von den

Anwesenden unterzeichnet. Fehler oder falsche Aufbauten müssen sofort vor Öffnung der Halle beseitigt werden.

- Der Hausmeister händigt dem unterwiesenen und ortskundigen Veranstaltungsleiter vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschrift eine Liste mit den Hausmeistertätigkeiten aus und erklärt die einzelnen Arbeiten bei der Übergabe der Halle an Ort und Stelle, vor allem den Räumungsfall und deren Tätigkeiten.
- Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens 1 Tag vor Aufbau, spätestens am Tag des Aufbaus gegen Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll. Die Schlüssel sind dem Hausmeister spätestens beim Verlassen der besenreinen Halle zurückzugeben, bei Reinigung direkt im Anschluss an die Veranstaltung am folgenden Tag.
- Wird dem Hausmeister nicht eindeutig eine verantwortliche Person genannt und ist eine gemeinsame Begehung und Übergabe der Halle aus diesem Grund nicht möglich, liegt im Zweifelsfall die Verantwortung beim Vorstand bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.

### **13. Brandschutzmaßnahmen**

- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Turn- und Festhalle untersagt. Es sind die dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereiche außerhalb zu nutzen.
- Im Brandfall und bei sonstigen Gefahrensituationen sind die Besucher verpflichtet, das Haus unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang, insbesondere die gekennzeichneten Notausgänge, zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt.
- Dekorationen, große Brandlasten insbesondere auf Bühnen sowie Szenenflächen sind stets so gering wie möglich zu halten und entsprechend den Vorschriften DIN 4102.

### **14. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

- Besucher können aus Veranstaltungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger Weise gegen ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, verstoßen haben.
- Einem Besucher kann bereits der Zutritt verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass dieser die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird (z. B. offensichtliche Alkoholisierung).

- Im Übrigen ist die Mitnahme sämtlicher Gegenstände untersagt, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung oder Funktion, auch nach Beurteilung des Personals, zu einer Beeinträchtigung der Veranstaltung oder anderer Besucher führen können.

**Anlage 2:**

**Besondere Sicherheitshinweise**

- a. Notruf: Für Notfälle sind folgende Telefonanschlüsse vorhanden:
  - i. im Erste-Hilfe-Raum
  - ii. am Treppenaufgang an der linken Wandweiter, der von den Umkleideräumen zur Bühne führt
- b. Erreichbar sind über diese Anschlüsse:  
Polizei (110) sowie die integrierte Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes und der Feuerwehr (112)
- c. Defibrillatoren-Standorte
  - i. im Erste-Hilfe-Raum
- d. Die in der Turn- und Festhalle angebrachten Feuerlöscher dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Sofern Feuerlöscher nachweislich bei der Veranstaltung beschädigt wurden, hat der Veranstalter die Kosten für die Reparatur oder ggf. den Ersatz zu tragen.
- e. Feuerlöscher, Feuermelder und Notausgangsschilder dürfen nicht mit Dekorations- oder anderem Material überklebt werden.
- f. Notausgangstüren müssen frei zugänglich und jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen zu öffnen sein. Das Abschließen, Verstellen, Verkeilen von Türen während einer Veranstaltung ist nicht zulässig, auch nicht zeitweilig.
- g. Die Beleuchtung sämtlicher Fluchtwege muss ständig eingeschaltet sein.
- h. Bei Störungen der Haustechnik ist der Hausmeister sofort zu unterrichten.
- i. Alle Geräte müssen den jeweiligen gesetzlichen Prüfumfang und den entsprechenden Normen gerecht werden.
- j. Kinderwagen werden je nach Veranstaltungsart vom Garderobendienst verwahrt.
- k. Für Rollstuhlfahrer sind die ausgewiesenen Plätze zu nutzen.